

Satzung des Verband Leitender Kinder- und Jugendärzte und Kinderchirurgen Deutschlands e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Berufsverband führt den Namen

„Verband Leitender Kinder- und Jugendärzte und Kinderchirurgen Deutschlands“

- im Folgenden auch „Berufsverband“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“. Im Geschäftsverkehr tritt der Berufsverband auch unter der Abkürzung „VLKKD“ auf.

(2) Der Sitz des Berufsverbandes ist Singen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Berufsverbandes, Verbandszugehörigkeit

(1) Zweck des Berufsverbandes ist es,

a) die fachlichen Belange der Kinder- und Jugendmedizin und Kinderchirurgie sowie die Belange der in Kliniken tätigen Kinder- und Jugendärzte und Kinderchirurgen zu fördern und den Gemeinsinn unter den Mitgliedern zu pflegen,

b) die strukturellen Grundlagen für die bestmögliche kinderärztliche und kinderchirurgische Versorgung der Bevölkerung zu erarbeiten,

c) die nationale und internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendmedizin und Kinderchirurgie zu pflegen,

d) den Erhalt und die Weiterentwicklung einer qualitativ hochwertigen und flächendeckenden stationären medizinischen und chirurgischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.

(2) Der Verein ist Mitglied in der Deutschen Akademie für Kinder- und Jugendmedizin.

§ 3

Zweckverwirklichung

(1) Die in § 2 genannten Zwecke erfüllt der Berufsverband, indem er insbesondere

- a) Tagungen veranstaltet,
- b) Stellung nimmt zur klinischen und ambulanten medizinischen und chirurgischen Versorgung der Kinder und Jugendlichen in Deutschland,
- c) die Ausbildung, Weiterbildung, Fortbildung und die Berufsausübung der Kinder- und Jugendärzte und Kinderchirurgen unterstützt,
- d) die zuständigen Bundes- und Landesbehörden und die Öffentlichkeit aufmerksam macht auf Entwicklungen und Erkenntnisse im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin und Kinderchirurgie, die für die Gesundheitsfürsorge von Kindern und Jugendlichen bedeutungsvoll sind sowie in wirkungsvoller Weise dazu beitragen, dass im Kindes- und Jugendalter Schaden verhütet und die Gesundheit gefördert werden.

(2) Der Berufsverband arbeitet eng mit pädiatrischen, kinderchirurgischen und allen anderen medizinischen Fachgesellschaften zusammen.

§ 4 Mitglieder

(1) Der Berufsverband hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) korrespondierende Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder,
- d) außerordentliche Mitglieder und
- e) fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder müssen Leitende Kinder- und Jugendärzte oder Kinderchirurgen in Deutschland sein. Leitende Kinder- und Jugendärzte und Kinderchirurgen im Sinne der Satzung sind fachlich nicht weisungsgebundene Leiter von Kinder- und Jugendkliniken oder Abteilungen oder Kinderchirurgischen Kliniken oder Abteilungen. Die ordentliche Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Für die Aufnahme ist der Präsident zuständig. Eine Ablehnung erfordert einen Beschluss des Vorstands.

(3) Zu korrespondierenden Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstands Persönlichkeiten des In- und Auslands berufen werden, die sich in besonderem Maße um die Kinder- und Jugendmedizin verdient gemacht haben und von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Vorschläge aus dem Kreis der Mitglieder müssen dem Präsidenten bis sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich zugeleitet werden.

(4) Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die eine leitende Funktion in einem Bereich haben, der eine inhaltliche Beziehung zur Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderchirurgie hat. Die außerordentliche Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(5) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen werden, die die Ziele und Zwecke des Verbands fördern wollen. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 5

Rechte der Mitglieder und Jahresbeitrag

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Berufsverbandes teilzunehmen und sich zu äußern. Die ordentlichen Mitglieder sind nach den Bestimmungen dieser Satzung in der Mitgliederversammlung ihres Landesverbandes (§ 7) stimm- und wahlberechtigt sowie wählbar. In der Delegiertenversammlung sind sie wählbar und als gewählte Delegierte stimmberechtigt.

(2) Ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Dieser wird für ordentliche Mitglieder von der Delegiertenversammlung, für außerordentliche und fördernde Mitglieder vom Vorstand festgesetzt.

(3) In besonderen Fällen kann der Schatzmeister auf Antrag den Jahresbeitrag ermäßigen oder erlassen.

(4) Die Jahresbeiträge sind bis zum 31.01. eines jeden Jahres zu entrichten, dazu ist eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) soweit bei den in § 4 bezeichneten Mitgliedern die Anforderungen für die Mitgliedschaft wegfallen, z.B. bei Verlust der Leitenden Funktion; dem betroffenen Mitglied ist das Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich mitzuteilen.
- b) durch den Tod
- c) durch Verlust der Approbation
- d) durch Austritt. Dieser ist schriftlich gegenüber dem Präsidenten mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.
- e) durch Ausschluss aus „wichtigem Grund“. Über einen schriftlich zu begründenden Antrag eines ordentlichen Mitglieds auf Ausschluss eines Mitgliedes beschließt - nach Anhörung des Betroffenen - der Vorstand mit dreiviertel Mehrheit in geheimer Abstimmung.
- f) durch Rückstand der Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung um mehr als ein Jahr.

§ 7

Landesverbände

(1) Zum Zwecke einer engen regionalen und sachlichen Zusammenarbeit aller Mitglieder des Berufsverbandes sind in den Bundesländern Landesverbände zu bilden, die im Allgemeinen keine eigene Rechtspersönlichkeit innerhalb des Berufsverbandes besitzen. Die Landesverbände können sich eigene Satzungen und Geschäftsordnungen geben, die nicht im Widerspruch zu den Vorschriften des Berufsverbandes (Bundesverbandes) stehen dürfen. Satzungen und Geschäftsordnungen und die Einrichtung eigener Landesgeschäftsstellen bedürfen der Zustimmung des Vorstands des Berufsverbandes.

(2) Jeder Landesverband hat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die in einer Mitgliederversammlung des Landesverbands in geheimer und direkter Wahl mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt werden. Eine Wahl durch Akklamation ist durch Beschluss der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung möglich.

(3) Die Landesverbände haben die Aufgabe, unter Berücksichtigung der besonderen Belange ihres Zuständigkeitsbereichs für die Zwecke des Berufsverbands zu wirken und die zur Erreichung dieser Zwecke gefassten Beschlüsse durchzuführen. Sie arbeiten mit der Ärztekammer, mit den ärztlichen Organisationen und Körperschaften, sowie den ambulant tätigen Kinder- und Jugendärzten und Kinderchirurgen, den Krankenhausträgerorganisationen und den Organisationen der wesentlichen Krankenhausberufe, dem Sozialministerium und allen sonstigen staatlichen, kommunalen und wichtigen politischen Institutionen eng zusammen. Sie unterstützen notleidende Kollegen. Gegenstände, die nicht nur die Interessen eines Landesverbands angehen, sondern von allgemeiner Bedeutung für den Gesamtverband sind, sollen von den Landesverbänden nur zum Gegenstand von Beratung gemacht, jedoch nicht entschieden werden. Entscheidungen in solchen Fragen sind dem Berufsverband zu überlassen.

§ 8

Organe

Organe des Berufsverbands sind

1. der Präsident
2. der Vorstand
3. die Delegiertenversammlung.

§ 9

Der Präsident

(1) Der Präsident repräsentiert den Verband; er wird durch den Vizepräsidenten und den stellvertretenden Vizepräsidenten vertreten.

(2) Der Präsident des Verbands ist Vorsitzender des Vorstandes im Sinne des § 10 und des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 11 dieser Satzung. Er leitet die Delegiertenversammlung (§ 13).

(3) Die Delegiertenversammlung kann nach Anhörung des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Präsidenten des Berufsverbandes abberufen. § 12 Abs. 4 S. 5 ff. dieser Satzung finden in diesem Fall entsprechende Anwendung.

§ 10 Der Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) der Präsident
- b) der Vizepräsident
- c) der stellvertretende Vizepräsident
- d) der Schatzmeister
- e) der Schriftführer
- f) bis zu drei Beisitzer für besondere Aufgaben
- g) der Generalsekretär der Deutschen Akademie für Kinder- und Jugendmedizin
- h) der Präsident der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin*
- i) der Präsident der Deutschen Gesellschaft für Sozialpädiatrie*
- j) der Präsident der Deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie*
- k) der Präsident des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte*.

*oder ein vom Präsidenten der jeweiligen Gesellschaft bzw. Vereinigung bestimmter Vertreter

Personalunion ist möglich.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Schatzmeister des Berufsverbandes, jeder von ihnen kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.

(3) Die Mitglieder des Vorstands gem. § 10 Abs. 1 Buchst. a) bis f) sind stimmberechtigt; die Vorstandsmitglieder gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. g) bis k) besitzen Rede- aber kein Stimmrecht.

(4) Die Mitglieder des Vorstands gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. a) bis f) müssen ordentliche Mitglieder des Berufsverbands sein.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbands, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind.

(6) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören u. a.:

- a) Entscheidungen von Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung

b) Beratung des Präsidenten

c) Einsetzen von Kommissionen, Bestellung ihrer Vorsitzenden und Festlegung ihrer Aufgaben.

(7) Der Vorstand tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Bei Bedarf können auch außerordentliche Sitzungen stattfinden.

(8) Den Vorstandsmitgliedern gem. § 10 Abs. 1 Buchst. a) bis f) werden Auslagen gegen Nachweis erstattet, die ihnen in Ausübung ihres Amtes tatsächlich entstanden sind. Für die Vorstandsmitglieder gem. § 10 Abs. 1 Buchst. a) bis f) kann eine pauschale Vergütung in angemessener Höhe für ihre sonstigen Aufwendungen gewährt werden. Die Höhe der Vergütung wird vom Vorstand vorgeschlagen und in der Delegiertenversammlung im Rahmen des Kassenberichtes beschlossen.

(9) Arbeit und Aufgabenverteilung des Vorstandes kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wird.

§ 11

Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und den vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu wählenden Beisitzern für besondere Aufgaben (gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. f) zusammen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand behandelt die aktuellen Geschäfte des Verbands (Tagesgeschäft); er tritt bei Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Protokollierte Telefonkonferenzen können ein Treffen ersetzen, sofern kein Widerspruch erhoben wird.

(3) Der Präsident oder einer seiner Stellvertreter führt den Vorsitz; Gäste können eingeladen werden.

(4) Der geschäftsführende Vorstand ist dem gesamten Vorstand gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig.

(5) Ist der geschäftsführende Vorstand in der Sache nicht einig, entscheidet der gesamte Vorstand.

§ 12

Wahl des Vorstands

(1) Die Delegiertenversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes nach § 10 Abs. 1 Buchst. a) bis e).

(2) Vorschlagsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied des Verbands.

(3) Die gewählten Vorstandsmitglieder nach § 10 Abs. 1 Buchst. a) bis e) können den Vorstand um bis zu drei Mitglieder (Beisitzer für besondere Aufgaben) gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. f) erweitern. Diese Beisitzer für besondere Aufgaben werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

(4) Die Amtszeit des Präsidenten und der anderen Vorstandsmitglieder gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. a) bis e) beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. f) werden nach einer Neuwahl des Vorstands ebenfalls neu gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt die Neuwahl auf der folgenden Delegiertenversammlung. Scheidet der Präsident vorzeitig aus, wird der amtierende Vizepräsident Präsident; scheidet auch dieser neue Präsident vorzeitig aus, wählen die Delegierten bei der nächst folgenden Delegiertenversammlung den Präsidenten neu. Sollte die Wahlperiode vor Durchführung der Neuwahl enden, haben die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Durchführung der Neuwahl oder bis zur Bestellung der Nachfolger fortzuführen und den Nachfolgern die Geschäfte ordnungsgemäß zu übergeben.

§ 13

Die Delegiertenversammlung

(1) Die Mitglieder des Berufsverbandes üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Berufsverband durch die Delegierten in der Delegiertenversammlung (Hauptversammlung) aus, die mindestens einmal jährlich einzuberufen ist. Der Präsident oder - im Falle seiner Verhinderung - der Vizepräsident beruft die Delegiertenversammlung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

(2) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstands gem. § 10 Abs. 1 Buchst. a) bis e)
- b) den gewählten Delegierten der Landesverbände (§ 7) nach Maßgabe des nachstehenden Abs. 3
- c) zwei Delegierten der deutschen Hochschulkliniken
- d) bis zu fünf Delegierten der Deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie

(3) Die Landesverbände wählen für jeweils 25 ihrer Mitglieder einen Delegierten; eine nicht durch 25 teilbare Mitgliederzahl ist stets abzurunden, wobei jeder Landesverband mindestens einen Delegierten entsendet. Stichtag für den Mitgliederstand ist der 1. Januar des laufenden Jahres. Die Wahl hat in der Regel in direkter und geheimer Wahl in einer Mitgliederversammlung nach den Massgaben des jeweiligen Landesverbandes zu erfolgen. Die Delegierten werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Nähere Einzelheiten über das Wahlverfahren kann in den Satzungen der Landesverbände geregelt werden.

Bei jeder Delegiertenwahl sind Stellvertreter in ausreichender Zahl zu wählen. Sie rücken in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl als Delegierte nach, wenn Mandate neu entstehen, Delegierte verhindert sind, ausscheiden oder ihr Amt ruht; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Eine Übertragung des Stimmrechts der Delegierten innerhalb eines Landesverbandes ist möglich.

(4) Die Delegierten der deutschen Hochschulkliniken werden vom Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin für die Dauer von zwei Jahren benannt. Eine wiederholte Benennung ist möglich.

(5) Die Delegierten der Deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie werden vom Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie für die Dauer von zwei Jahren benannt. Eine wiederholte Benennung ist möglich.

(6) Anträge von Delegierten zur Tagesordnung müssen spätestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Spätere Anträge zur Tagesordnung, nicht jedoch Anträge auf Satzungsänderung, können beim Präsidenten bis eine Woche vor Beginn der Delegiertenversammlung eingereicht werden. Solche Anträge werden nur dann in die Tagesordnung aufgenommen, wenn die Delegiertenversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

(7) Stimmberechtigt sind die in Absatz 2 genannten Personen (Delegierte).

(8) Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören:

a) Entgegennahme des Geschäftsberichts

b) Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer

c) Entlastung des Vorstands

d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das kommende Geschäftsjahr

e) Festlegung des Jahresbeitrags für die ordentlichen Mitglieder (§ 5 Abs. 2)

f) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. a) bis e)

g) Wahl von korrespondierenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. b) bis c)

h) Beschlussfassung über Geschäftsordnungen, Satzungsänderungen und Wahlordnungen

i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(9) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder bzw. Delegierten beschlussfähig.

(10) Soweit in der Satzung nicht eine andere Mehrheit vorgesehen ist, wird mit einfacher Mehrheit - ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen - abgestimmt. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

(11) Die Abstimmung ist offen, auf Antrag geheim durchzuführen. Auf Beschluss des Vorstands kann in Ausnahmefällen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eine schriftliche oder elektronische Abstimmung (z.B. im Umlaufverfahren, per E-Mail oder Online-Versammlung) erfolgen.

Die Berufung erfolgt per E-Mail, Telefax oder Brief durch den Präsidenten bzw. - bei dessen Verhinderung - durch den Vizepräsidenten. Der Präsident bzw. - bei dessen Verhinderung - der Vizepräsident gibt die vorläufig durch ihn festgesetzte Tagesordnung bekannt und gibt den Delegierten Gelegenheit, die Aufnahme weiterer Punkte binnen zwei Wochen in die Tagesordnung zu beantragen.

Nach Ablauf der zwei Wochen hat der Präsident bzw. - bei dessen Verhinderung - der Vizepräsident die endgültige Tagesordnung bekannt zu geben, die einzelnen zur Entscheidung stehenden Fragen zu formulieren und alle Delegierte binnen zwei Wochen zur verbindlichen Abstimmung über die einzelnen Punkte aufzufordern.

Die Delegierten können über die einzelnen Punkte abstimmen, indem sie den Präsidenten in Schriftform, per Telefax oder per E-Mail unterrichten, wie sie in den einzelnen zur Entscheidung stehenden Punkten entscheiden. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Präsidenten entscheidend. Eine verspätete oder/und formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung.

(12) Der Vorstand kann mit einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Delegiertenversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Berufsverbandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte beim Vorstand eine außerordentliche Delegiertenversammlung beantragen, hat der Vorstand diese innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung hat die gleichen Rechte wie eine ordentliche Delegiertenversammlung. Sie ist an die beantragte Tagesordnung gebunden. Abs. 7 bis 11 finden entsprechend Anwendung.

(13) Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und dem Protokollführer, der zu Beginn der Versammlung vom Präsidenten bestimmt wird, zu unterzeichnen ist.

§ 14

Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Berufsverband und seinen Mitgliedern und - soweit rechtlich zulässig - auch gegenüber Dritten ist der Sitz des Berufsverbandes.

(2) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

(3) Die gewählte männliche Form gilt als geschlechtsneutral.

Verabschiedet am 10.11.2017 in Berlin

Prof. Dr. A. Trotter

Prof. Dr. W. Kölfen

Prof. Dr. T. Erler

PD Dr. S. Seeliger

Prof. Dr. C. Fusch

PD Dr. B. Lettgen

Prof. Dr. C. v. Schnakenburg

PD. Dr. F. Jochum